

BEWERTUNGSBOGEN FÜR BESCHÄFTIGTENSTELLEN

EINRICHTUNG Gemeinde Lahnau		ORGANISATIONSEINHEIT						STELLEN - NR.			
FUNKTIONSBEZEICHNUNG Sachbearbeiter*in Personal und Personalmanagement / Personalmanager*in		GEGENWÄRTIGE EINGRUPPIERUNG -				BEWERTUNGSERGEBNIS EG 10 TVöD-V					
LFD. NR.	ARBEITSVORGÄNGE	ZEIT- ANTEIL IN V.H.	eT (EG 2)	eFE (EG 3)	FACHKENNTNISSE			SONSTIGE ANFORDERUNGEN			
					g / schwT (EG 4) (EG 5)	g+v (EG 6) (EG 9a)	g+u (EG 9b)	sL (ab EG 7)	bvT (EG 9c)	bSB (EG 10,11)	MdV (EG 12)
1	Personalentwicklung: Konzeption, Koordination und Fortschreibung von Standards in der Personalentwicklung, insbesondere - Erstellen von Bedarfsanalysen, Erarbeiten von Konzepten zu / Weiterentwicklung von Personalentwicklungsinstrumenten und Rekrutierung neuer Fachkräfte - Beratung und Unterstützung der Führungskräfte und Mitarbeitenden u. a. in den Belangen der Einarbeitung, der Qualifizierung - Organisation von Fort- und Weiterbildungen/Veranstaltungen	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
2	Grundsatzfragen Personalangelegenheiten sowie Personalsachbearbeitung, insbesondere - Beratung der Führungskräfte und der Mitarbeitenden in allen personalwirtschaftlichen und grundsätzlichen Fragestellungen sowie in arbeits- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten - Organisation, Koordination, Durchführung der Personalgewinnung sowie rechtssichere Auswahl- und Besetzungsverfahren - Sachbearbeitung der Personalwirtschaft und personeller sowie personalrechtlicher Angelegenheiten, u.a. Einleitung von arbeits- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen - Durchführung von Beteiligungsverfahren nach dem HGlG, HPVG und SGB IX - Bearbeitung von Grundlagen bei Arbeitszeitregelungen	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
3	Stellenplanangelegenheiten - Führung und Fortschreibung der Ordnungsgrundlagen - Controlling des Personalkostenbudgets	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
4	Ausbildungsbeauftragte*r; Einsatzkoordination und Betreuung der zugewiesenen Nachwuchskräfte	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
5	Sonderaufgaben nach Weisung, Übernahme von Querschnittsaufgaben sowie Federführung bzw. Mitarbeit in (gebietsübergreifenden) Arbeitsgruppen/Projekten	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
SUMME IN V.H.		100	100	100	100	100	100	100	90	40	

eT = einfache Tätigkeiten
eFE = eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich
g = gründliche Fachkenntnisse
schwT = schwierige Tätigkeit
g+v = gründliche vielseitige Fachkenntnisse
g+u = gründliche, umfassende Fachkenntnisse
sL = selbständige Leistungen
bvT = besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
bSB = besondere Schwierigkeit und Bedeutung
MdV = Maß der Verantwortung

§§ 12, 13 TVöD, Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA), Teil A I, Ziffer 3 - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

2	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten. (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)
3	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
4	FG1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
5	FG2 Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)
6	FG1 Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit. FG2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/die Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert. (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
9	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert. (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert. (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
11	9b Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. FG1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. FG2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)
12	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.